

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Ejusdem Rescript, daß bey Succession in Lehn, nach Recht der Sippzahl, auch auf Proximitatem Lineae zu sehen, den 28. Nov. 1770. pag. 1038

Das dritte Buch,
Von Kriegs-Sachen.

Das I. Capitel.

Von der regulirten Miliz.

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die mit des Königs von Preußen Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deferteurs, unterm 8. Oct. 1718. und 28. Oct. 1719. aufgerichtete Convention und Recess, betref. den 20. Febr. 1720. p. 1038

Ejusdem Rescript, wie wider Officiers, so Regiments-Generals angreifen, oder Wechsel und anderer Schulden angeklaget werden möchten, künfftighin verfahren werden soll, den 27. May, 1725. p. 1039

Ejusdem Mandat, zu Aufhebung der mit des Königs in Preußen Majest. in An. 1718. und 1719. wegen derer Deferteurs geschlossenen Convention und Recessus, und wider die fremden Werbungen, den 17. Nov. 1725. p. 1042

Ejusdem Mandat, über die mit des Herzogs zu Braunschweig - Wolfenbüttel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deferteurs getroffene Convention, den 12. Mart. 1726. ibid.

Ejusdem General-Pardon, vor alle bis mit Ausgang des 1726. Jahres freywillig wiederkehrende Deferteurs, den 20. Aug. 1726. p. 1045

Ejusdem Mandat, zu Anwerbung derer Vagabonden und müßigen Leute, den 28. Aug. 1726. p. 1046

Ejusdem Patent, wider die Verhehlung, Pafirung, und heimliche Fortschaffung derer Deferteurs, und daß denen Gerichten vor jeden derselben, so sie einliefern, 5 Thlr. zur Vergeltung gereicht werden soll, den 4. Mart. 1727. p. 1047

Ejusdem Mandat, zu Publicirung der mit des Königs in Preußen Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deferteurs, auch zu Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzulässigen Werbungen unlängst getroffenen Convention, den 26. Jan. 1728. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Bey-Montirung, Equipage, und Leibes-Montirung im Lande erkaufte, und darüber von Obrigkeit und Handwerkern attestiret, solche auch mit guten Münz-Sorten ohne Umsaß bezahlet werden sollen, den 16. Aug. 1728. p. 1054

Ejusdem erneuerte Ordonnanz, wie es hinführo mit der Miliz, und besonders mit der Cavallerie, Verpflegung und Einquartierung gehalten, und was sonst dabey in einem und dem andern beobachtet werden soll, den 21. Aug. 1728. p. 1058

Ejusdem neues Werbe-Mandat, den 3. Dec. 1728. p. 1070

Ejusdem Mandat, die Zahlung derer Portionen und Rationen an guten Münz-Sorten, oder geringhaltigen Sorten nach dem devalvirten Werthe, und die Anschaffung der Montirungs-Stücke aus hiesigen Landen, betref. den 1. Febr. 1729. p. 1071

Ejusdem anderweites Werbe-Mandat, den 9. Mart. 1729. p. 1074

Ejusdem Mandat, die Aufhebung der militärischen Werbung, und die dagegen anbefohlene Recrouten-Stellung vom Lande, betref. den 12. Apr. 1729. p. 1075

Generale, daß die Soldaten zu Ross und zu Fuß, sich des Schlachtens und Fleischverkaufs, bey Ordonnanzmäßiger Strafe enthalten sollen, den 18. Aug. 1729. p. 1078

Wiederholter Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Montirungs- und Beymontirungs-Stücken nebst übrige

gen Bedürfnissen im Lande angeschafft, und mit gutem Gelde bezahlet werden sollen, den 11. Aug. 1730. p. 1078

Generale, wegen der Miliz-Führen, den 30. Jul. 1731. p. 1079

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. über das mit des Königs von Großbritannien Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deferteurs errichtete Cartel, den 22. Oct. 1731. ibid.

Ejusdem Mandat, die bey dem Commando der Armee getroffene neue Einrichtung, Abstellung derer über die Miliz vorkommenden Klagen, Verhütung derer fremden Werbungen, und der Desertion, sammt was dem anhängig, betref. den 7. Apr. 1732. p. 1082

Generale, daß von denen Beamten die eingelieferten Deferteurs unweigerlich anzunehmen, den 19. Apr. 1732. p. 1086

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß hinführo die Militair-Personen in Civil-Sachen sich nicht immisciren, widrigenfalls des fori militaris verlustig seyn sollen, den 14. Aug. 1732. ibid.

Ejusdem Rescript, die Militair-Jurisdiction, betref. den 20. Dec. 1732. ibid.

Generale, die Bestellung der jungen Mannschaft von 18. bis mit 35. Jahren zur Recroutirung, betref. den 24. Aug. 1733. p. 1087

Mandat, daß die Montirungs- und Equipage-Bedürfnisse im Lande zunehmen, den 21. Sept. 1733. p. 1090

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Exemption derer Studiolorum von der per Generale anbefohlenen Aufzeichnung der jungen Mannschaft, betref. den 18. Nov. 1733. ibid.

Patent, die Recroutirung der Armee vom Lande, betref. den 22. Jun. 1734. p. 1091

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Befreyung, Brand, Wasser und Wetter beschädigter Unterthanen von Einquartierungen, betref. den 25. Jun. 1734. p. 1094

Ejusdem Mandat, das mit des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deferteurs errichtete Cartel, betref. den 2. August, 1735. ibid.

Ejusdem Rescript, das Regulativ derer Miliz-Führen im Leipziger Creyße, betref. den 16. Sept. 1735. p. 1098

Ejusdem Patent, die Recroutirung der Armee im Lande durch Commandi, betref. den 10. Oct. 1735. ibid.

Ejusdem General-Pardon, vor alle bis mit Ausgang des 1735ten Jahres freywillig wiederkehrende Deferteurs, den 28. Nov. 1735. ibid.

Prolongirter General-Pardon, den 2. Apr. 1737. p. 1099

Wiederholter General-Pardon, den 21. Dec. 1740. ibid.

Anderweit wiederholter General-Pardon, den 11. May, 1745. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen derer künfftig bey der Miliz zu ertheilenden Abschiede, den 26. Sept. 1736. ibid.

Ejusdem Mandat, zu Aufhebung des, wegen der Einrichtung bey dem Commando der Armee An. 1732. erlassenen Mandats, und daß hinführo die bey der Miliz vorkommende Mängel und Excesse von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio abgethan werden sollen, den 12. Oct. 1736. p. 1102

Ejusdem Special-Rescript, wie es in Appellations-Fällen, welche Marches und Einquartierungen betreffen, gehalten werden solle, den 7. Dec. 1736. p. 1103

Ejusdem General-Berordnung, wie hinführo alle excedirende und verbrochende, sowohl beurlaubte, als andere Soldaten in delictis communibus angesehen werden sollen, und wie in dergleichen Sachen zu verfahren, den 28. Dec. 1737. ibid.

Genera-